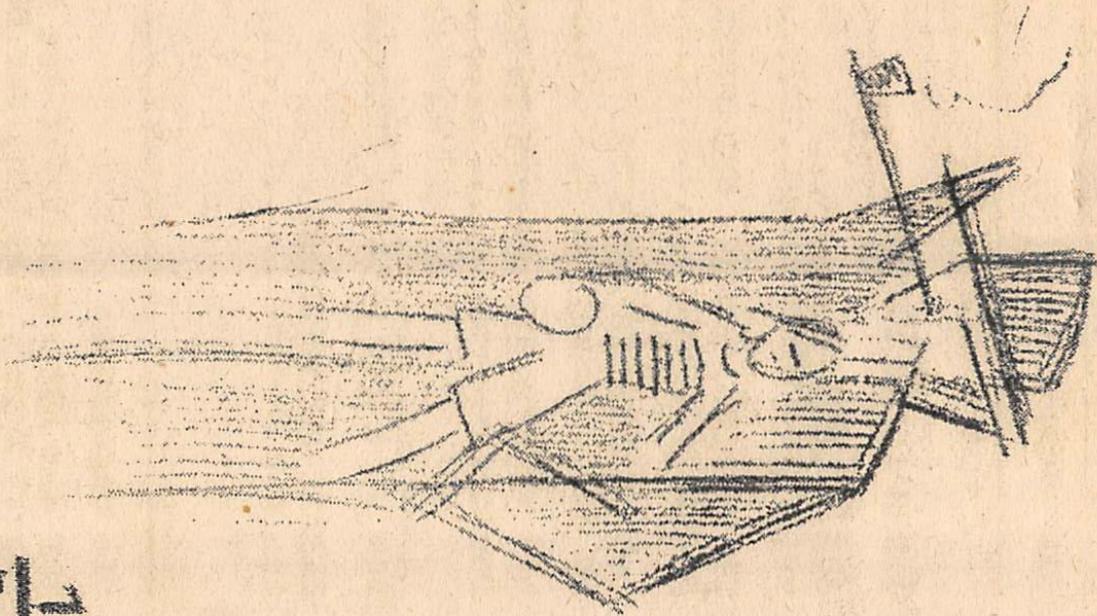


Elternrundbrief des Stammes Pater Rupert Mayer, München,
der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg

die aussprache

$\frac{1}{54}$



I N H A L T :

ZUM GELEIT
Gottfried Simmerding.....3

ELTERNHAUS, SCHULE UND JUGENDGRUPPE
Robert Burger.....5

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ
in der Fassung vom 4.12.51.....11

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ IN BAYERN
Paula Linhart.....16

JUGENDSCHUTZWOCHE
vom 9. - 29. 5.54 in München.....21

KLEINE NACHRICHTEN
aus dem Stamm.....23

die aussprache

ist der Elternrundbrief des Stammes Pater Rupert Mayer, München, der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg. Er wird kostenlos abgegeben. Für den Inhalt verantwortlich: Gottfried Simmerding, München - 23, Leopoldstr. 46, Tel. 3 47 75. Mit dem Namen des Verfassers abgezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wider, und nicht unbedingt die des Herausgebers.

I N H A L T :

ZUM GELEIT

Gottfried Simmerding.....3

ELTERNHAUS, SCHULE UND JUGENDGRUPPE

Robert Burger.....5

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ

in der Fassung vom 4.12.51.....11

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ IN BAYERN

Paula Linhart.....16

JUGENDSCHUTZWOCHE

vom 9. - 29. 5.54 in München.....21

KLEINE NACHRICHTEN

aus dem Stamm.....23

die aussprache

ist der Elternrundbrief des Stammes Pater Rupert Mayer, München, der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg. Er wird kostenlos abgegeben. Für den Inhalt verantwortlich: Gottfried Simmerding, München - 23, Leopoldstr. 46, Tel. 3 47 75. Mit dem Namen des Verfassers abgezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wider, und nicht unbedingt die des Herausgebers.

ZUM GELEIT

Es ist ein erfreuliches Zeichen, wenn junge Menschen die älteren - vor allem Eltern - suchen, versuchen mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Dies ist der Sinn und das Anliegen der bescheidenen Seiten, die Ihnen, verehrte Eltern und Jugendfreunde, heute erstmals vor Augen kommen in dem vorliegenden "Wiedruck" der "ausssprache".

Die Jungmänner unseres Pfadfinderstammes Pater Rupert Mayer haben selbst die Herausgabe dieses mehrmals im Jahr erscheinenden Elternbriefes angeregt; sie redigieren und gestalten ihn auch selbst. Alle Eltern unserer Buben und "runde unserer Jugend will er ansprechen und von allen erhofft sein Wort auch ein "Ant-Wort", mündlich oder schriftlich. (Siehe letzte Seite)

Für die Führerschaft des Stammes ist die Jugendgruppenarbeit eine ernste, verantwortungsvolle Arbeit, keine Spielerei. Die Führer wissen alle (wir besprechen solche Fragen oft + genug in der Führerrunde), daß das Spielen + des Kindes, also auch des Wölflings, seine + Arbeit ist und nur der später ein guter Ar- + beiter wird, der als Kind ein guter "Spieler" war. Es ist uns klar, daß das Abenteuer des Jungpfadfinders und das Fahrerlebnis des Buben im Pfadfinderalter seine große erzieherische Bedeutung für die Gesamtentwicklung + des Menschen hat. Vor allem ist das Sich- + eingliedern-lernen in einer Gemeinschaft und + die freiwillige Unterordnung unter eine Führung von großer Tragweite für die spätere + Haltung eines Menschen gegenüber sich und + der Gemeinschaft.

Unsere Führer wissen aber auch - als junge

Christen - vom unabdingbaren Elternrecht:
Nichts darf am jungen Menschen erzieherisch
geschehen, was nicht im Einvernehmen mit
den Eltern steht. Nichts taugt eine Erzie-
hung, die im Gegensatz oder ohne Fühlung-
nahme mit dem erstberechtigten Elternhaus
geschieht. Weil wir dies wissen, suchen wir
die Eltern. Diese Blätter würden ihren Sinn
verfehlen und den Titel "Aussprache" nicht
verlieren, wenn es nicht zur Fühlungnahme
zwischen Ihnen und uns käme. Es wäre un-
möglich für uns hier in einem Monolog Ih-
nen irgendwelche Erziehungsgrundsätze vor-
zureden oder gar Ratschläge geben zu wollen.
Dies liegt uns vollkommen fern. Wir möchten
wirklich zum "Dialog" mit Ihnen kommen, möch-
ten in der Thematik der einzelnen Hefte etwa
eine Diskussionsgrundlage vorschlagen und
Ihre Ansicht, Ihre Anregungen und Vorschlä-
ge hören, um sie nicht nur zur Kenntnis,
sondern auch zu Herzen zu nehmen, wie sie
ja sicher auch Ihnen von Herzen kommen,
weil es letztlich um das "Bessere Leben"
unserer Jugend geht.

Es würde uns darum eine ganz große, echte
Freude sein, wenn Sie uns in all dem ver-
stehen und helfen wollten! Wenn Sie die
Gruppenführer zur Aussprache einladen oder
an einem eigenen Sprechabend im Elternkreis
sich äußern wollten. Wir möchten ja nur be-
scheiden an unserer Stelle mitarbeiten an
dem Werk, zu dem Sie als Vater und Mutter
berufen sind: Einen Lebensraum zu bauen,
in dessen sauberer Luft die Buben unserer
engeren Heimat Schwabing echt und recht
froh sein, gut bleiben und groß werden
können.

Ihr

4

Gottfried Stenwig

ELTERNHAUS, SCHULE UND JUGENDGRUPPE

von Robert Burger

- Die Zeiten liegen noch nicht allzulange zurück, daß zwischen der Jugendorganisation und den anderen Erziehungsmächten + eine selten überbrückte Kluft bestand. +
- Aber dieser damalige Gegensatz beruhte + auf fundamentalen Unterschieden im Menschenbild und der erzieherischen Zielsetzung. Es war ein Gegensatz, der aus der Verschiedenheit weltanschaulicher Überzeugungen hervorging, nicht aber aus der Natur der 3 Erziehungsmächte mit Notwendigkeit hervorgehen müßte.

Vielmehr scheint mir die Möglichkeit zu bestehen, daß alle diese Faktoren sich in einer für die durch sie geförderte Jugend in äußerst wertvoller Weise ergänzen können. Dies gilt insbesondere angesichts + der beruflichen Situation der meisten Erwachsenen und ihrer Rückwirkung auf die + Familie und der durch Klassenüberfüllung und Lehrermangel erzwungenen Arbeitsweise der Schule.

Die Situation der Erwachsenen wirkt sich in mehrfacher Weise als Mangel für die + Erziehung aus. Zwei Momente seien herausgegriffen:

- 1) Die berufliche Beanspruchung - häufig auch der Mutter - oft weit ab, fast immer aber außerhalb des Hauses, schafft ein + erzieherisches Vakuum. Es besteht eine + gegen früher sehr ausgedehnte Zeit, in + der die heranwachsende Jugend nicht nur + ohne Aufsicht, sondern, fast noch schlim-

mer, auch ohne Anregung für die vernünftige Ausfüllung ihrer Freizeit bleibt.

2) Die Kleinfamilie von heute, meist mit 1 oder 2 Kindern, häufig ohne engere Verbindung mit anderen Familien oder der + Verwandtschaft, bildet einen Boden, der der Entwicklung egozentrischer und egoistischer Einstellungen ohne Rücksicht auf das Ganze und ohne Verantwortungsgefühl für das Gemeinwohl leider nur zu förderlich ist.

Ein gewisses Gegengewicht dazu zu schaffen, ist Aufgabe und Wirkung einer gut geleiteten Jugendgruppe. Sie soll dem + Jungen Anregungen geben, die dann auch auf seine Freizeitgestaltung ausstrahlen und das Aufkommen der gerade im Entwicklungsalter höchst gefährlichen Langeweile verhindern. Sie soll ihn weiter in eine größere Gemeinschaft hineinstellen, in der er Selbstüberwindung und Zurückstellung eigener Wünsche lernt. Sie soll dabei die freiwillige Unterordnung aus verantwortungsbewußter Einsicht zum Ziel haben und kann es sich leisten, mit Geduld und im persönlich menschlichen Kontakt von Führer und Jungen auf dieses Ziel hinzuwirken.

Die Schule und besonders die Höhere Schule mit ihrem Fachlehrersystem und ihren termingebundenen Arbeitszielen ist notwendigerweise dazu gezwungen, Ein- und Unterordnung ihrer Schüler notfalls durch den Nachdruck ihrer Disziplinarmittel zu erzwingen. Dadurch besteht in erhöhtem Maße die Gefahr, daß die erreichte Unterordnung nur solange anhält, als Auf-

sicht und Druck spürbar sind. Das Bewußtsein einer notwendigen, freiwilligen Unterordnung und Selbstdisziplin, Voraussetzungen jedes demokratischen Staatswesens, geht mehr und mehr verloren. Auch hier + liegt eine und zwar staatspolitisch höchst wichtige Ausgleichsfunktion der Jugend- + gruppe.

Selbstverständlich gibt es aber auch Gebiete, in denen die Interessen der 3 Erziehungsmächte zusammenstoßen. Natürlich nimmt eine Gruppenfahrt am Sonntag der + Familie Zeit weg, in der sich (vielleicht) noch ein Familienleben entfalten könnte. Selbstverständlich nimmt ein Heimmachmittag Zeit weg, in der die Aufgaben für die Schule unter günstigen körperlichen und geistigen Vorbedingungen besser erledigt werden könnten, als dann abends.

Daß solche Interessenüberschneidungen nicht zu Konflikten führen, die letzten Endes auf dem Rücken und auf Kosten der Jugend getragen werden, verlangt Einsicht und Maßhalten bei allen Beteiligten.

Von den Eltern muß erkannt werden, daß die Gemeinschaft gleichaltriger Kameraden in freier Gruppenbildung und zu einer altersgemäßen Tätigkeit eine notwendige Stufe + zur Verselbständigung des Kindes darstellt, die für seine spätere Lebenstätigkeit von entscheidender Bedeutung ist. Es muß weiter berücksichtigt werden, daß eine echte Gemeinschaftsbildung einer gewissen Mindestzeit gemeinsamen Beisammenseins bedarf. 2 Stunden wöchentlich, das ist schon die unterste Grenze, in der bei geschickter Führung dieses Ziel wenigstens als Gemeinschaftserhaltung noch erreicht werden

kann. Die eigentlich gemeinschaftsbilden-
den Faktoren aber sind Fahrt und Lager
mit gemeinsamen Mahlzeiten und Schlaf-
räumen.

Vergessen wir doch nicht, daß bis in den
religiösen Bereich hinein die "Tischge-
meinschaft" der Kommunionbank erst die
letzte Vertiefung christlich-brüderlichen
Zusammenghörigkeitsgefühls gibt. Die
Natur ist auch da noch Grundlage, auf
der die Übernatur aufbauen muß! Die Bil-
dung einer echten Gemeinschaft aber ist
die Voraussetzung dafür, daß die Jugend-
gruppe ihre erzieherische Funktion er-
füllen kann.

Die Jugendgruppe ihrerseits muß sich -
wenigstens in ihrer Führung - bewußt sein,
wo ihre Aufgabenbereiche liegen. Sie muß
sich bemühen, nach Methode und Geist den
ihr zugewiesenen Ausgleich zu den anderen
Erziehungsträgern zu schaffen. Ihre Ge-
fahren sind das Ersticken in der Organi-
sation und in der Erledigung jugendfrem-
Aufgaben, sowie die "Schulung" die Fort-
setzung der Schulmethode auf anderem Ge-
biet.

Die Schule selbst ist durch den ihr mit
den amtlichen Bestimmungen hinsichtlich
der Zahl der Unterrichtsstunden und des
Umfangs der Hausaufgaben (etwa 2 Stunden
täglich) gezogenen Rahmen klar abgegrenzt.
Bei dieser vom Ministerium vorgeschrie-
benen Beanspruchung kann normalerweise
für Familie und Jugendgruppe ohne wei-
teres ausreichend Zeit zur Verfügung
stehen.

Aber selbst bei vernünftiger Bescheidung

aller in ihren zeitlichen Forderungen ++ bleibt einiges problematisch. Das Herz + des Jugendlichen wird begreiflicherweise mehr den Plänen und Unternehmungen seiner Gruppe, als den Anforderungen der Schule zuneigen. Die Ablenkung von den Aufgaben der Schule durch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe wird häufig beklagt.

Aber selbst der sich fast zwangsläufig ergebende Zwiespalt zwischen Neigung und + Pflicht hat nicht nur negative Seiten. Es gilt, ihn dem Kind und Jugendlichen bewußt zu machen und als Motor der Selbstbildung und des männlichen Reifens einzuspinnen.

Sollten aber trotzdem bedenkliche Leistungen in der Schule vorliegen, dann wäre nicht nur zu überlegen, ob die Gruppe zu viel Ablenkung bedeutet, sondern auch und an erster Stelle, ob die Lernmethoden, die Interessen und die Begabung des Kindes den Erfordernissen der Schule entspricht. Die Lehrer der Schule, amtliche Beratungsstellen, freiberuflich tätige Psychologen und Psychotherapeuten sind in der Lage und bereit, diese Frage nötigenfalls klären zu helfen. Auf die Veröffentlichungen und + Veranstaltungen der demnächst in München stattfindenden Jugendschutzwoche sei an dieser Stelle nur hingewiesen. Im allgemeinen aber sollte man wegen der Ablenkung durch die Gruppe nicht allzuängstlich sein. Auch hinsichtlich des Verhältnisses von Schulleistung und Gruppen- + aktivität lässt sich sinngemäß das Wort anwenden: Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber Schaden leidet an seiner Seele. Wir dürfen dieses auf das ewige Ziel des Menschen hinwei-

sende Wort der Heiligen Schrift auch auf die natürlichen Voraussetzungen für die Erlangung dieses Zieles anwenden. Unter diesen natürlichen Voraussetzungen ist eine der wichtigsten die, daß der Mensch als Gemeinschaftswesen seine menschliche Reife im ständigen Geben und Empfangen, im steten Austausch mit seinen Mitmenschen finden kann. Notwendige Gemeinschaft ist aber nicht nur die kleingewordene; zu klein gewordene Familie, sondern auch die Gruppe gleichaltriger, gleichbegabter, gleichfühlender Jungen.

Robert Burger

der Verfasser des obigen Beitrags ist Studienrat an einem Gymnasium in Pasing. Nebenberuflich ist er als Diplom-Psychologe in der Erziehungsberatung tätig. Die Jugendarbeit kennt er aus eigener, jahrelanger Praxis.

DIE TROMMEL

kennen Sie doch sicher schon. Sie ist das Mitteilungsblatt unseres Stammes, die alle unsere Buben erhalten. Erst vor kurzem erschien die Nummer 30. Zwar ist die TROMMEL für Buben geschrieben, aber lassen Sie sich doch bitte immer die neueste Nummer von Ihrem Buben zeigen, Sie können sich damit leicht einen ungefähren Überblick über unser Leben und Treiben, an dem ja auch Ihr Junge regen Anteil nimmt, verschaffen.

GESETZ ZUM SCHUTZE DER JUGEND IN DER
ÖFFENTLICHKEIT

Wortlaut vom 4. Dezember 1951

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Jugendliche, unter 18 Jahren, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, sind durch die dafür zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt zu melden.

(2) Sie sind außerdem zum Verlassen eines Ortes anzuhalten, wenn eine ihnen dort unmittelbar drohende Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann. Wenn nötig, sind sie dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

(2) Dies gilt nicht:

1) für Jugendliche, die an einer Veranstaltung teilnehmen, die der geistigen, sittlichen oder beruflichen Förderung der Jugend dient,

2) für Jugendliche, die sich auf Reisen befinden.

3) solange der Aufenthalt Jugendlicher zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes erforderlich ist.

§ 3

(1) Jugendlichen unter 18 Jahren darf in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder verabreicht noch sein Genuß gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel.

(2) Andere alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht verabreicht werden, wenn sich diese nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

§ 4

(1) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren für die Zeit bis 22 Uhr gestattet werden, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

(3) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen und die Teilnahme an diesen darf Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden, nach 22 Uhr bis 24 Uhr gestattet werden.

§ 5

(1) Der Zutritt zu Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Jugendliche im Alter von 16 bis 18

Jahren dürfen zu solchen Veranstaltungen zugelassen werden, die durch eine besondere Vorschrift als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind.

§ 6

(1) Zu öffentlichen Filmveranstaltungen dürfen zugelassen werden

1) Kinder im Alter bis zu 10 Jahren, wenn die dabei vorgezeigten Filme als jugenfördernd anerkannt sind und die Veranstaltung bis spätestens 20 Uhr beendet ist, Kinder unter 6 Jahren jedoch nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten;

2) Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren, wenn die dabei vorgezeigten Filme als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen + anerkannt sind und die Veranstaltung bis + 22 Uhr beendet ist.

(2) Das Recht der Anerkennung nach Absatz 1 steht der obersten Landesbehörde zu.

§ 7

Der Zutritt zu öffentlichen Spielhallen, die Teilnahme an Glücksspielen sowie die Benutzung von Glückspielgeräten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

§ 8

Jugendlichen unter 16 Jahren darf der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

§ 9

Gewerbetreibende und Veranstalter haben die nach den §§ 2 bis 8 für ihre Betriebs-einrichtungen und Veranstaltungen gelten-

den Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form bekanntzumachen.

§ 10

Von den einschränkenden Vorschriften der §§ 4 und 5 können auf Vorschlag der im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9.7. 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) vorgesehenen Stellen (Landesjugendamt, Jugendamt) Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11

Den Erziehungsberechtigten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen stehen volljährige Personen gleich, die von den Erziehungsberechtigten mit der Begleitung eines Jugendlichen beauftragt sind.

§ 12

Bei Jugendlichen, die

- 1) gemäß § 1 gemeldet werden,
- 2) beim Aufenthalt in Räumen oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen entgegen den Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 7 angetroffen werden,
- 3) bei einem nach § 3 verbotenen Alkoholgenuß oder nach § 8 verbotenen Tabakgenuß betroffen werden,

leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

§ 13

- (1) Veranstalter, Gewerbetreibende und sonstige Personen, denen die Leitung eines Be-

etriebes oder eines Teiles des Betriebes +
oder deren Beaufsichtigung übertragen wor-
den ist, werden, soweit nicht nach anderen
Vorschriften eine höhere Strafe angedroht
ist, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung ge-
gen die §§ 2 bis 8 mit Gefängnis bis zu ei-
nem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer
dieser Strafen bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrif-
ten des § 9 sowie fahrlässige Verstöße ge-
gen die Vorschriften der §§ 2 bis 8 werden
mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geld-
strafe bis zu 150.-- Deutsche Mark bestraft.
Eine fahrlässige Zuwiderhandlung, die einen
innerhalb eines Jahres wiederholten Verstoß
gegen dieselbe Vorschrift darstellt, kann +
mit den in Absatz 1 bezeichneten Strafen ++
bestraft werden.

§ 14

Personen über 18 Jahre, die einen Jugendli-
chen einer Gefährdung aussetzen, die nach
den Vorschriften der §§ 1 bis 8 von ihm +
ferngelassen werden soll, werden, sofern +
nicht nach anderen Vorschriften eine höhe-
re Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis
zu 150.-- Deutsche Mark oder Haft bis zu 6
Wochen bestraft.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach
Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt
die Polizeiverordnung zum Schutze der Ju-
gend vom 10.6.1943 (RGBl. I S. 349) außer
Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin,
sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Ver-
fassung die Anwendung dieses Gesetzes be-
schlossen hat.

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ IN BAYERN

von Paula Linhart

Das viel umstrittene Jugendschutzgesetz hat erst mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen durch die Länder seinen vollen Start in die Praxis antreten können. Nun erweist es sich am konkreten Einzelfall, ob und in wie weit es ihm gelingt, im Raum der Öffentlichkeit eine Art Schutzzone für Jugendliche zu errichten, die sie von Orten der Gefährdung fernhält, vor erlebnis- und eindrucksmässiger Verfrühung und Überreizung durch Film- und Vergnügungsveranstaltungen bewahrt, Alkohol- und Nikotinmissbrauch + verhindert und den Erwachsenen das Gewissen schärft, daß sie die ^{Erst}verantwortlichen sind für die Einhaltung der festgelegten Norm.

Bayerns Praktiker auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt haben rasch und genau erkannt, wo das Gesetz seine schwachen Stellen hat und sich deshalb mit besonderer Gründlichkeit überlegt, wo und wie weit es sich verbessern lässt. Daß die meisten anderen Länder terminmässig schneller arbeiteten, hat Bayern manche Kritik eingetragen. Aber das Endergebnis und der Vergleich mit den Verordnungen der übrigen Länder zeigt, daß + sich auf gesetzlichen Gebiet der Zeitverlust einer sorgsam Durchreifung lohnt.

Bayerns Vollzugsbestimmungen vom 5.11.52 zeichnen sich nicht nur durch klare Grundsätze, sondern auch ebenso klare Richtlinien für ihre Durchführung aus. Das Bestreben des Bundesgesetzes, den öffentlichen Jugendschutz zu einem Verantwortungs- und Aufgabenbereich aller werden zu lassen,

verleihen die bayerischen Ausführungsbestimmungen Nachdruck. Sie nennen nicht nur den privaten und behördlichen Personenkreis, der zur Mitarbeit berufen ist, sondern auch ausdrücklich Einzelpersonen, wie Lehrer, Geistliche, Jugendpfleger, Helfer in Bahnhofsmissionen usw., und "jede um das Wohl der Jugend besorgte Einzelpersönlichkeit". Sie weist die Helfer auf die Möglichkeiten des Eingreifens hin: Jugendliche von Orten der Gefährdung zu verweisen, ihren Erziehungsberechtigten zuzuführen oder in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. Da jedoch die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nur der Polizei zusteht, wird der Helfer gegebenenfalls ihr Eingreifen veranlassen müssen. Auch das Fernhalten Jugendlicher von Veranstaltungen, zu denen sie noch keinen Zutritt haben, wird nur dann durchgreifend gelingen, wenn sich die Erwachsenen selbst aufmerksam und mutig bei Überschreitungen einschalten.

Knirpse, die z. B. einen Film besuchen, der nicht als jugendfördernd (d.h. für den Besuch der Altersgruppe bis 10 Jahren) oder als jugendgeeignet (d.h. für die Altersgruppe bis 16 Jahren) anerkannt und bezeichnet ist können aus dem Filmtheater verwiesen werden. Der Veranstalter ist auf Grund der Vollzugsbestimmungen verpflichtet "für entsprechende Kontrolle der Filmbesucher hinsichtlich ihres Alters durch geeignete Personen Sorge zu tragen" und Jugendliche, die sich im Zweifelsfall über ihr Alter nicht ausweisen können, nicht zuzulassen. Der Polizei wird die regelmäßige Kontrolle der Filmtheater zur Pflicht gemacht, vor allem auch in Häusern, die wiederholt zu Beanstandungen Anlass geben. Der münchener Streifendienst hat

kürzlich 6 Jugendliche aus einer Vorstellung geholt, darunter einen vierzehnjährigen, der 23 benützte Eintrittskarten in seiner Geldbörse hatte.

Auch für die Teilnahme Jugendlicher an öffentlichen Tanzveranstaltungen, die erst ab 16 Jahren, und an Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen, die erst ab 18 Jahren erlaubt ist, sollen sich die Erwachsenen mitverantwortlich wissen. Es ist ganz unangebracht, sich über fehlende Erziehungsgrundsätze bei Eltern und Jugendlichen sich moralisch zu entrüsten, aber selbst nichts zu unternehmen, wenn die gesetzlichen Verbote durchbrochen werden. Immer wieder beschwerten sich bei den Jugendschutzwochen Lehrer, Geistliche und Polizeibeamte über die passive, ja weitgehend feindliche Haltung der Erwachsenen, wenn Kontrollen oder Verweisungen durchgeführt werden. Schon die moralische Unterstützung durch ein zustimmendes Verhalten, kann eine wichtige Hilfe bedeuten. Passivität oder Neutralität bei Missachtung des Gesetzes ist die typische Verhaltensweise derer, die glauben, daß man die Welt verbessern kann, ohne sich selber der schwachen Position des Guten auszuliefern. Der vorbereitende Arbeitskreis hat sich bei der Auslegung des Begriffes "öffentliche Tanzveranstaltungen" bemüht, den heutigen Verhältnissen wirklich Rechnung zu tragen und hat beschlossen als "öffentlich" alle Veranstaltungen zu kennzeichnen, "zu denen jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, tatsächlich Zutritt hat", mögen sie auch irreführend als geschlossene Tanzveranstaltungen bezeichnet und angemeldet sein. Ein Rückblick auf den Münchener Fasching

kalender zeigt, daß damit der Großteil der Veranstaltungen erfaßt wird, auch die Faschingsabende der verschiedenen Organisationen und Vereine, wie Turn- und Sportvereine, Kolpingssöhne, Werkvolk usw. Diese scharfe Grenzziehung hat sich unbedingt notwendig erwiesen, weil auch der zuverlässigste Veranstalter nicht in der Lage ist, Auswüchse, wie das Zurückziehen in Liebesecken oder Aussenräume zu verhindern.

Für die Abfassung der Vollzugsvorschriften waren zwei Gesichtspunkte maßgebend:

Erstens der Wille, die im Gesetz liegenden Möglichkeiten voll auszuschöpfen, d.h. ohne Ängstlichkeit praktisch überall durchzugreifen, wo sich eine Handhabe bietet, und ohne Rücksicht auf die dadurch bewirkte Unpopularität in der Öffentlichkeit. Das Verbot des Fußballtotos für Jugendliche unter 16 Jahren, das Bayern durch die Anwendung des Begriffes "Glücksspiel" auf das Totowetten ermöglicht hat, ist für den Mut zur Unpopularität charakteristisch. Bayerns Fachleute wussten ebenso wie die der anderen Länder, daß sich der Bundesausschuss für Fragen der Jugendfürsorge nicht entschließen konnte, das Totowetten als Glücksspiel zu erklären, vertraten aber die Meinung, daß der Gesetzgeber auch die Aufgabe hat, öffentliche Meinung zu bilden und sich darin auch durch bereits eingerissene Unsitzen nicht beirren lassen darf. Die Vertreter der kath. und evang. Wohlfahrtsverbände konnten auch in diesem Punkt ihre einheitliche Auffassung zum Ausdruck bringen. Eine Reihe von Formulierungen zeigen klar und deutlich, daß bestimmte Umgehungsversuche durch Erwachsene und Jugendliche den Praktikern durchaus bekannt und von

ihnen besonders ins Auge gefasst wurden. So wird von den Begleitpersonen ausdrücklich verlangt, daß sie "ihre Aufsichts- und Erziehungspflicht tatsächlich ausüben", ihr Amt nicht an einem Dritten weitergeben und ihre Zuständigkeit nachweisen können. Der bei Jugendlichen so beliebte Trick, ihre anwesenden "Kavaliere" als Begleitpersonen auszugeben, verfährt demnach nicht mehr. Die Polizei wird den Umständen nach den Mangel an Nachweis in der Beauftragung un-
schwer feststellen können.

Zweiter Gesichtspunkt bei der Abfassung der Vollzugsbestimmungen war das Bemühen, eine möglichst sichere Hilfe für die Praxis zu gestalten. An Stelle unverständlicher Begriffe wurden anschauliche Formulierungen gewählt, deren Verständnis im Anwendungsfall keine Schwierigkeiten bereitet. In den angefügten Erläuterungen ist immer auf den Situationsfall Bezug genommen. Dabei standen nicht das geschulte Jugendamt der Großstadt und die fachkundige weibliche Polizei im Blickpunkt des um die Formulierung bemühten Arbeitskreises, sondern das kleine Amt und der durchschnittliche Polizeibeamte, die genaue Richtlinien brauchen, was im Ernstfall geschehen darf und geschehen muß. Unsicherheiten bei der Durchführung eines Gesetzes sind immer schädlich.

Zusammenfassend darf wohl gesagt werden, daß die bayerischen Vollzugsbestimmungen nicht am Schreibtisch gemacht, sondern von einem Gremium erfahrener Persönlichkeiten gründlich und mit Liebe überlegt und formuliert wurden. Wenn es in den Erläuterungen heißt, daß das Gesetz von den Erwachsenen in erster Linie wirksame Erziehungshilfe verlangt und

und neben dem Schutz der Jugendlichen vor Gefährdung eine Aufklärung der Eltern über Mindestforderungen der Jugenderziehung bezweckt, so kommt darin zum Ausdruck, daß es vordringlich um die Schaffung eines öffentlichen Klimas geht, in dem der Anspruch der Jugend auf Schutz und Förderung im rechten Gleichgewicht steht. Beides bildet eine zusammengehörige Einheit und nur dieses Bewusstsein sichert dem Gesetz und seiner + Durchführung das rechte Verständnis und die passenden Formen bei der Anwendung.

Hr. Paula Linhart,

die uns diesen Artikel zur Verfügung gestellt hat, ist seit Jahren in der Mädchenfürsorge tätig. Ihr berufliches "Steckenpferd" ist der Jugendschutz. Sie war an der Ausarbeitung der bayerischen Vollzugsbestimmungen beteiligt und arbeitet heute noch an maßgeblichen Gremien des Jugendschutzes mit.

JUGENDSCHUTZWOCHE

Vom 9. bis 29. Mai 1954 findet in München eine Jugendschutzwoche statt. Sie soll ein Anruf an alle Beteiligten sein, alles zu tun, was dem Wohle und der gesunden Entwicklung unserer Jugend dient, sowie alles zu unterlassen, was diesen Bestrebungen schaden könnte. Wie Sie vielleicht bemerkt haben, haben wir die erste Nummer der "aus-sprache" dem Jugendschutz gewidmet. Es soll unser kleiner Beitrag zu der Jugendschutzwoche sein.

Aus der Fülle der Veranstaltungen wollen wir für Sie die interessantesten herausgreifen:

I) Ausstellungen:

FROHE JUGEND Altes Rathaus, Marienplatz
9⁰⁰ - 19⁰⁰, Eintritt DM -.30

JUGEND IN GEFAHR Pädagog. Arbeitsstätte,
Sophienstr. 6, 9⁰⁰ - 19⁰⁰

JUGENDBUCHKIOSK Feilitzschplatz
10⁰⁰ - 19⁰⁰

II) Vorträge:

160 Redner werden in nahezu 600 Vorträgen vor Eltern sprechen. Einladung erfolgt jeweils durch die Schulen.

III) Veranstaltungen:

Sa. 15.5.54 "DER HEILIGE UND DIE MA-
19³⁰ SCHINE" Laienspiel
Goethesaal, Leopoldstr. 46 a
Eintritt frei.

Do. 20.5.54 "DIE KABARADIESCHEN"
20⁰⁰ Das Münchener Jugendkabarett
Altersheim St. Nikolaus,
Osterwaldstr, am Biederstein
Eintritt DM 1.-- - 1.50

Die weiteren Veranstaltungen - Das Programmheft umfasst 12 Seiten - bitten wir den münchener Tageszeitungen sowie den Sendungen des Bayerischen Rundfunks zu entnehmen.

DIE NÄCHSTE NUMMER

der "aussprache" erscheint voraussichtlich im Juli und wird das Thema Fahrt und Lager behandeln.

KLEINE NACHRICHTEN AUS DEM STAMM:

DER GEORGSTAG 1954

der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Land München, der für den 1./2. Mai 1954, geplant war, musste der schlechten Bodenverhältnisse halber, auf Pfingsten 1954 verschoben werden. Das drei Tage dauernde Lager (5. - 7. Juni 1954) wird von nahezu 1.000 münchener Georgspfadfindern gestaltet.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen. Der Lagerplatz ist unweit der Römerschanze (ca 3 km südlich Grünwald). Sie finden uns im 2. Lagerfeld links der Lagerstraße. Die günstigste Zeit für einen Besuch ist der Sonntagnachmittag. Wir können Ihnen dann zeigen, wie ein Pfadfinderlager aussieht und was wir im Lager alles treiben. Außerdem können wir Ihnen voraussichtlich eine große Attraktion bieten: Luis Trenker wird nämlich einen Film über das Lager drehen.

Bitte erlauben Sie Ihrem Buben die Teilnahme am Zeltlager, sodaß er diesen, unseren großen Festtag ganz miterleben kann.

DAS SOMMERLAGER 1954

unseres Stammes, das wir vom 18.7. - 1.8. am Mondsee im Salzkammergut abhalten wollen, beschäftigt bereits jetzt schon unsere Buben sehr. Bitte lassen Sie Ihrem Buben die Freude und helfen Sie ihm seine Lagerausrüstung zu vervollständigen. In den nächsten Tagen werden wir beim Bayerischen Jugendring einen Zuschuss beantragen. Sobald wir dann wissen, wie hoch dieser Zu-

schuss wird, können wir Ihnen die tatsächlichen Kosten mitteilen.

In diesem Zusammenhang haben wir noch eine Bitte: Der Pfadfinderstamm Mondsee, dessen Gäste wir im Sommer sind, entsendet zum Georgstag eine kleine Anzahl Pfadfinder: Sie werden unsere Gäste sein. Bitte erlauben Sie Ihrem Buben, daß er für unsere Gäste eine zusätzliche Decke mitnehmen darf. Danke!

NACHHILFESTUNDEN

haben wir in den Wintermonaten an jedem Samstag um 15⁰⁰ in der Gisela-Oberrealschule abgehalten. Wir wollten damit den Buben helfen, deren Noten nicht dem Durchschnitt entsprechen. Wir haben eine Lösung: Ein guter Pfadfinder ist ein guter Schüler. Sobald wir erfahren, daß einer unserer Buben in der Schule mit seinen Leistungen absinkt, beurlauben wir ihn von unseren Gruppenstunden. Erst wenn er sich wieder verbessert hat, darf er wieder bei uns mitmachen.

Im Winterhalbjahr haben wir einen Wettstreit zwischen den einzelnen Gruppen - wir nennen sie Sippen - veranstaltet. Die meisten Punkte für diesen Wettkampf konnten sich die Buben durch gute Noten erwerben.

UNSER HEIM

ist unser Sorgenkind. Es wird uns nämlich, nein es ist uns schon zu klein. Wer kann uns helfen?